ENTSCHEIDUNG Nr. 1434/87/EGKS DER KOMMISSION

vom 20. Mai 1987

zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3524/86/EGKS zur Änderung der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS der Kommission vom 27. November 1985 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1008/87/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung Nr. 3524/86/EGKS der Kommission (3) wurden die Produkte der Erzeugnisgruppe Ic, deren Liberalisierung bevorstand, aus der Anwendung des Artikels 15 Absätze 2 und 3 der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS herausgenommen.

Die Kommission hatte die Entscheidung Nr. 3524/86/EGKS erlassen, um zu vermeiden, daß die Übertragung der Vergleichsproduktionen der Erzeugnisse Ic nicht zu einer künstlichen Aufblähung der im Quotensystem verbleibenden Vergleichsproduktionen führt.

Eine neuerliche Überprüfung der verfügbaren Angaben läßt den Schluß zu, daß die Rückwirkungen des Transfers von möglichen Vergleichsproduktionen nicht so schwerwiegender Natur sind, daß sie die obenerwähnte Maßnahme rechtfertigten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 3524/86/EGKS wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist mit Wirkung vom 19. November 1986 anwendbar.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1987

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 35.